

FÖDOK 37

Peter Bußjäger
Niklas Sonntag
(Herausgeber)

**Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Erfahrungen und
Praxisberichte in Tirol**

Föderalismusdokumente
Band 37



Institut für Föderalismus

FÖDOK 37

Peter Bußjäger
Niklas Sonntag
(Herausgeber)

**Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Erfahrungen und
Praxisberichte in Tirol**

Föderalismusdokumente
Band 37



Institut für Föderalismus

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2016

ISBN-Nr 978-3-901965-37-1

Vorwort

Mit 1. Jänner 2014 ist durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Verwaltungsrechtsschutz in Österreich grundlegend neu gestaltet worden. Mit den Erfahrungen aus nunmehr zwei Jahren Praxis des neuen Systems befasste sich am 21. Jänner 2016 ein gemeinsamer Workshop der Tiroler Landesverwaltung, des Landesverwaltungsgerichts Tirol und des Instituts für Föderalismus im Innsbrucker Landhaus. Dabei wurden Erfahrungsberichte sowohl von Seiten der Verwaltung des Landes und der Gemeinden, als auch des Bundes- und Landesverwaltungsgerichts sowie der Rechtsanwaltskammer präsentiert. Mit der vorliegenden Broschüre sollen nun die referierten Erfahrungsberichte einem breiteren Kreis zugänglich gemacht werden, eine Zusammenfassung der wesentlichsten Erkenntnisse schließt die Publikation ab.

Die Herausgeber bedanken sich bei den Organisatoren des Workshops, namentlich *Mag. Barbara Soder* und *Dr. Christian Ranacher* vom Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Autoren für die pünktliche Übermittlung ihrer Manuskripte, die eine zeitnahe Veröffentlichung ermöglichten.

Innsbruck, im März 2016

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Erfahrungs- und Praxisberichte aus...

...dem Stadtmagistrat Innsbruck (<i>Robert Pollanz</i>)	1
...der Marktgemeinde Telfs (<i>Bernhard Scharmer</i>)	5
...der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<i>Markus Maaß</i>)	9
...dem Amt der Landesregierung (<i>Bernhard Walser</i>)	13

Zweiter Teil: Erfahrungs- und Praxisberichte aus...

...der Tiroler Rechtsanwaltskammer (<i>Markus Heis</i>)	19
...dem Landesverwaltungsgericht Tirol (<i>Christoph Purtscher</i>)	21
...dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Innsbruck (<i>Harald Neuschmid</i>)	29
...dem Verwaltungsgerichtshof (<i>Wolfgang Fasching</i>)	33

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Erfahrungen und Praxis der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tirol – zusammenfassende Bemerkungen	39
--	----

Referenten und Herausgeber	47
----------------------------------	----

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte aus dem Stadtmagistrat Innsbruck

Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, wurde das System des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes grundlegend umgebaut. Die neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz traten als Beschwerdeinstanz an die Stelle der bisherigen administrativen Berufungsbehörden.

I. Vorarbeiten

Noch im Jahr 2013 wurden im Hinblick auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit magistratsinterne Vorbereitungen getroffen. Ungeachtet des Umfangs und der Tiefe der Reform, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) inhaltlich nicht wesentlich novelliert wurden. Darüber hinaus liegen für die wesentlichen Materiengesetze umfassende Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes vor. Daher war für die erstinstanzlich tätigen Fachdienststellen der Stadt in erster Linie die Änderung der organisatorischen Abläufe nach dem Einlangen einer Beschwerde maßgeblich. So wurden die vom Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Verfassungsdienst, UVS und Innenrevision) angebotenen Schulungen im Herbst 2013 sehr gerne von den städtischen Behördenvertretern besucht. Hausintern wurden für die erstinstanzlich tätigen Sachbearbeiter Informationsveranstaltungen abgehalten. Darüber hinaus waren Herr *Dr. Christian Ranacher* (Vorstand Verfassungsdienst) und Herr *Dr. Albin Larcher* (nunmehr Vizepräsident LVwG Tirol) so freundlich, sich für Vorträge bzw Diskussionen zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die Verfahrensökonomie wurde zwischen dem Landesverwaltungsgericht Tirol und dem Stadtmagistrat Innsbruck vereinbart, dass das LVwG in seinen Verfahren auch auf die Amtssachverständigen des Magistrates greifen kann. Die im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgiebig dis-

kutierte Frage hinsichtlich der Mitwirkung von Amtssachverständigen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurde erst kürzlich vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7.10.2014, E 707/2014-16, dahingehend geklärt, dass die Heranziehung von Amtssachverständigen auch in Verfahren vor Verwaltungsgerichten *grundsätzlich zulässig* ist.

II. Wesentliche Änderungen für die Landeshauptstadt Innsbruck durch den Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges

Das Land Tirol hat als erstes Bundesland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den administrativen Instanzenzug auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch eine generelle Regelung in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und im Innsbrucker Stadtrecht 1975 auszuschließen. In Tirol gibt es daher seit 1. Jänner 2014 in fast allen Angelegenheiten nur mehr einen einstufigen Instanzenzug. Das heißt, es gibt nur mehr eine Verwaltungsinstanz, gegen deren Entscheidung als Rechtsmittel die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Frage kommt. Einzige Ausnahme in Tirol bilden bundesgesetzlich geregelte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (wie bestimmte Angelegenheiten nach der StVO). In diesem Restbereich bleibt der bisherige zweistufige Instanzenzug bestehen, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Bundesgesetzgeber ausgeschlossen wird. In der Praxis bedeutete dies, dass der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck faktisch über keine Rechtsmittel mehr entscheidet und die Berufungskommission in Abgabensachen aufgelöst wurde.

Die Umstellung im Bauverfahren war auf Grund der Anzahl der Rechtsmittel als auch der politischen Relevanz dieser Rechtsmaterie am herausforderndsten. Bisher war die Baubehörde erster Instanz der Stadtmagistrat Innsbruck und die Berufungsbehörde der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck. Eine Vorstellung an die Landesregierung fand nicht statt. Dies hatte manchmal die Folge, dass sich die bau- und raumordnungsrechtliche Vollziehungspraxis des Stadtmagistrates/Stadtsenates von jener der Aufsichtsbehörde unterschied. Das Baurechtsamt und die Stadtplanung waren daher in Sorge, dass die bisherige (und vom Verwaltungsgerichtshof oftmals bestätigte) Spruchpraxis vom LVwG nicht geteilt wird.

Die Landeshauptstadt Innsbruck hat auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend reagiert, dass Beschwerden gegen Baubescheide nicht direkt von der zuständigen Fachdienststelle an das Landesverwaltungsgericht übermittelt werden, sondern über das Amt für Präsidialangelegenheiten. Diese Dienststelle hat bislang die Berufungsentscheidungen für den Stadtsenat vorbereitet und kann daher auf entsprechendes Fachwissen im Bau- und Raumordnungsrecht zurückgreifen. Vom Amt für Präsidialangelegenheiten wurde überprüft, ob durch eine allfällige Beschwerdevorentscheidung (BVE) das Beschwerdeverfahren beendet werden kann bzw die Vollständigkeit des Beschwerdeaktes gewährleistet ist (sie wurde daher funktionell als erste Instanz tätig). Auf Grund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen wurde mit 1. Oktober 2015 in der Magistratsabteilung III ein eigenes Referat mit der Bezeichnung „Baurecht“ eingeführt. Diese Neuorganisation dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Raumordnungsrechtlich ist anzumerken, dass die Übermittlung von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen zwischenzeitlich vollkommen problemlos erfolgt. Darüber hinaus wurde bisher kein Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan vom LVwG gemäß Art 139 Abs 1 Z1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof wegen vermuteter Gesetzwidrigkeit angefochten.

III. Erfahrungen als belangte Behörde beim Landesverwaltungsgericht Tirol

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in jenen Rechtsmaterien, in denen bisher der UVS Tirol als Berufungsbehörde zuständig war (wie zB Betriebsanlagen-genehmigungen nach der GewO) sich weder im Verfahren noch in den Entscheidungen wesentliche Änderungen ergeben haben. Auch in jenen Rechtsbereichen, in denen bisher beispielsweise der Landeshauptmann oder die Landesregierung Berufungsbehörde waren, ist die Umstellung ohne größere Probleme vor-statten gegangen. Allgemein ist zur Spruchpraxis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol auszuführen, dass bisher keine grundlegende Änderung von rechtlichen Beurteilungen im Vergleich zum UVS Tirol bzw den Berufungsbehörden bestehen. Bisher liegen der Stadt Innsbruck nur vereinzelte Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts vor, die im Widerspruch zu der Rechtsansicht der Stadt Inns-

Innsbruck und der bisher geübten Verwaltungspraxis stehen. Dabei handelte es sich um Entscheidungen im Sozial- und Verwaltungsstrafrecht. Auffallend ist im Verwaltungsstrafrecht eine steigende Tendenz des LVwG zur Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (zuvor: Absehen von einer Geldstrafe gemäß § 21 VStG). Ebenso wird zunehmend die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG bis zur Hälfte unterschritten.

Die im Zuge der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auch magistratsintern geäußerte Sorge, dass das Landesverwaltungsgericht die Möglichkeit, einen angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen, häufig anwendet, hat sich nicht erfüllt. Das LVwG Tirol hat bisher in fast sämtlichen die Stadt Innsbruck betreffenden Verfahren in der Sache selbst entschieden. Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.2014, VwGH Ro 2014/03/0063, wurde nochmals klargestellt, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst“ verpflichtet sind. Es ist daher auch weiterhin zu erwarten, dass eine allfällige Zurückverweisung vom LVwG nur bei wesentlichen Verfahrensmängeln erfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die besonderen Herausforderungen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht von der Stadt Innsbruck gut beherrscht wurden. Nach der Bewältigung der unvermeidlichen Umstellungsprobleme hat sich zwischenzeitlich ein professionelles Verhältnis zwischen den städtischen Behörden und dem LVwG etabliert.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte aus der Marktgemeinde Telfs

I. Auswirkungen des Entfalles des innergemeindlichen Instanzenzuges

Die Einführung der Landesverwaltungsgericht wurde in den Tiroler Gemeinden, so wie bei Veränderungen gerne üblich, mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Auf der einen Seite wurde die Einführung einer unabhängigen II. Instanz als durchwegs positiv empfunden. Grundsätzlich sind wir uns alle einig, dass dies zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit geführt hat. Entscheidungen werden durch unabhängige Richter, frei von jeglicher politischer Einflussnahme, getroffen. Dadurch ist ein hohes Maß an Qualität der Entscheidungen gewährleistet.

Auf der anderen Seite jedoch tun sich vor allem kleinere und kleinste Gemeinden teilweise schwer ein zu 100% fehlerfreies erstinstanzliches Verwaltungungsverfahren durchzuführen; besonders deshalb, weil die Materiegesetze und die Judikatur teilweise immer unüberschaubarer werden und die Verfahrensabwicklung immer komplexer und formelbehafteter wird. Eine Kleinstgemeinde mit nicht einmal 500 Einwohnern wird sich nur in den allerseltensten Fällen einen rechtskundigen Mitarbeiter leisten können.

Früher oder später werden die Gemeinden daher erkennen müssen, dass sie entweder Mitarbeiter mit juristischer Ausbildung einstellen oder diverse Agenden an rechtskundige Parteienvertreter auslagern, was in der Praxis jedoch aus budgetären Gründen nicht immer ganz einfach ist. Eine weitere zukunftssträchtige Lösung könnte hierbei auch im Bereich der Gemeindekooperationen liegen.

Seit der Einführung der LVwG wurde einerseits durch den Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges sowohl den Bürgermeistern als auch den zuständigen Mitarbeitern viel Druck genommen, da die Rechtsmittel-Entscheidungen ausgelagert worden sind. Andererseits erscheint die Abwicklung in der I. Instanz durch die Einführung der LVwG aufwändiger und kostspieliger bei gleichbleibenden personellen Ressourcen.

II. Umstellung von der früheren kassatorischen zur reformatorischen Entscheidungskompetenz des LVwG

Früher konnte es vorkommen, dass vom Vorstellungswerber selbst unbemerkte Fehler im Verfahren von der Vorstellungsbehörde von Amts wegen aufgegriffen werden konnten und die Gemeinde dadurch ein neues Verwaltungsverfahren durchzuführen hatte. Dies stellte natürlich einen erheblichen Mehraufwand auch in zeitlicher Hinsicht dar.

Die reformatorische Entscheidungskompetenz der LVwG hat in dieser Hinsicht zu einer wesentlichen Verbesserung für die Gemeinden geführt. Der Beschwerdeführer steckt mit den Gründen, die er gegen den Bescheid vorbringt, den Rahmen des Verfahrens ab. Ein Bescheid wird nunmehr nicht mehr wegen jeder Rechtswidrigkeit aufgehoben. Dadurch erhalten sowohl die Gemeinden als auch die jeweiligen Beschwerdeführer relativ rechtssichere Entscheidungen.

Ausgewählte relevante Entscheidungen von erwähnenswerter Bedeutung finden sich zusätzlich auf der Homepage des LVwG unter <lvwg-tirol.gv.at>.

III. Auswirkungen auf die Entscheidungsqualität in der I. Instanz

Schon vor Einführung der LVwG wurde uns bewusst, dass wir zukünftig im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren noch gründlicher zu arbeiten haben, auch wenn die Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens schon bisher primäres Ziel der Gemeinden war.

Früher konnten jedoch diverse Unregelmäßigkeiten im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren im Gemeindevorstand als II. Instanz relativ einfach und rasch bereinigt werden. Im Falle eines grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens muss das LVwG keine inhaltliche Entscheidung herbeiführen, sondern kann an die I. Instanz zurückverweisen. Daher sind die Gemeinden mehr denn je gefordert, in der I. Instanz das Ermittlungsverfahren noch gründlicher durchzuführen, um negative Folgewirkungen auszuschließen.

An dieser Stelle darf ich mich beim Tiroler Gemeindeverband und den Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung herzlich bedanken, welche in schwierigen

Verwaltungsverfahren die Gemeinden immer aktiv mit Rat und Tat unterstützen, was auch wesentlich zur Qualität der Entscheidungen in den Gemeindeämtern beiträgt.

IV. Resümee und Ausblick

Die sehr hohe Qualität der landesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bringt jedenfalls eine Verbesserung für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren in den Gemeindeämtern. Die Einführung der LVwG war für die Gemeinden somit wichtig und richtig, auch wenn das nicht zwangsläufig immer zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt hat.

Für die Zukunft bereits angedacht ist, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Bauverfahren auszuschließen. Tirol ist des Weiteren im Vergleich zu anderen Bundesländern ein Vorreiter, da der innergemeindliche Instanzenzug gänzlich aufgehoben wurde und somit eine „III. Instanz“ erspart blieb.

Abschließend darf festgestellt werden, dass wir alle, sowohl die Gemeinden als auch die Bundes- und Landesbehörden, im selben Boot sitzen. Schlussendlich geht es bei ganzheitlicher Betrachtung unserer kommunalen Agenden immer um die Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes Tirol sowie die Wahrung der Interessen unseres Rechtsstaates und unserer Bürger.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungsbericht aus der Sicht einer Bezirkshauptmannschaft

I. Übergang auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 wurden die Landesverwaltungsgerichte sowie das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet. Der Übergang vom UVS wurde bereits ein Jahr vorher durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Herrn Landesamtsdirektor, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie dem damaligen Vorsitzenden des UVS sowie einer Vertreterin der Bezirkshauptmannschaften vorbereitet. Dank der konstruktiven Arbeit dieses Gremiums hat die Umstellung im Wesentlichen, aus der Sicht der Bezirkshauptmannschaften, problemlos funktioniert. Es mussten formelle Fragen wie Zustellung der Erkenntnisse, Aktentransfer, Eintreibung der Verfahrenskosten geklärt werden.

In diesem Zusammenhang wird die Vorlagefunktion „Vorlage an das LVwG“ im ELAK ausgearbeitet. Derzeit wird daran gearbeitet künftig die Aktenvorlage in elektronischer Form durchzuführen. Wir hoffen, dass der Zeithorizont bis Ende 2017 eingehalten werden kann. Bis zur Ausarbeitung einer zufriedenstellenden Lösung wird der Akt in Papierform an das Landesverwaltungsgericht übermittelt. Zusammenfassend hat der Übergang problemlos funktioniert.

II. Erfahrungen als belangte Behörde

Grundsätzlich besteht ein gutes Verhältnis zwischen den Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeitern der Bezirkshauptmannschaften und den Richterinnen/Richtern des Landesverwaltungsgerichts. Es wurde bisher die Möglichkeit an der Teilnahme bei den mündlichen Verhandlungen nur sehr wenig in Anspruch genommen. Ebenso hält sich die Anzahl der Ladungen zu den Verhandlungen in Grenzen. Festgestellt wurde von einigen Bezirkshauptmannschaften, dass die Verfahren zunehmend formeller werden. Dadurch erhöht sich naturgemäß auch die Dauer der Verfahren. Die Ladung der ASV der Bezirkshauptmannschaften erfolgt jeweils zu einer Verhandlung, das

bewirkt pro Verhandlung eine Dienstreise von mindestens einen halben Tag. Unsere Bitte wäre, die Verhandlungen so zu koordinieren, dass ein ASV mehrere Termine an einem Tag erledigen könnte, dadurch die Dienstreisen effizienter werden.

Bei den koordinierten Verfahren auf Bezirksebene werden die für eine Anlage erforderlichen Verfahren von einem Sachbearbeiter durchgeführt und es ergeht in der Folge ein Bescheid, der alle materiell rechtlichen Genehmigungen beinhaltet (zB wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, forstrechtliche und gewerberechtliche Genehmigung). Dies im Sinne der Verfahrenskonzentration und des Bürgerservices, nach dem „one-stop-shop“ Prinzip.

Bei Erhebung einer Beschwerde wird derzeit im Rechtsmittelverfahren beim Landesverwaltungsgericht der Akt in seine einzelnen rechtlichen Bestandteile zerlegt und es entscheiden dann die nach den jeweiligen Rechtsmaterien (WRG, TNSchG, FG, GewO) zuständigen Richterinnen/Richter. Dies führt zu einer wesentlichen Verlängerung der Verfahrensdauer. Unsere Anregung ist daher, dass eine Richterin/ein Richter über die gesamte Beschwerde entscheidet. Das nötige Spezialwissen könnte von den Kolleginnen/Kollegen eingeholt werden.

Zu den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts wird festgestellt, dass sie größtenteils meritorisch ergehen. Die Entscheidungen sind auch in den meisten Fällen nachvollziehbar. Dabei ist auch zu erkennen, dass in ca 30% der Strafverfahren die Geldstrafen herabgesetzt werden. Erkennbar ist ein Rückgang der Beschwerden im Bereich der Verkehrsstrafen. Von der Möglichkeit der Revision bzw außerordentlichen Revision wurde nur in sieben Fällen Gebrauch gemacht.

Sehr wichtig und konstruktiv sind die jährlichen Besprechungen zwischen den Bezirkshauptleuten und dem Landesverwaltungsgericht. Dabei werden aktuelle Fälle und Erkenntnisse und Themen besprochen und Lösungen ausgearbeitet.

III. Koordination mit der Oberbehörde

Die Koordination zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den Oberbehörden wurde mit Erlass des Herrn Landesamtsdirektors vom 18. November 2013 geregelt.

Zum Zeitpunkt der Zustellung eines Erkenntnisses an die Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde, hat diese, für den Fall, dass die Revision zulässig ist, das

Erkenntnis an die Oberbehörde und an die anderen Bezirkshauptmannschaften zu versenden. In Koordination mit der Oberbehörde wird dann entschieden, ob Revision erhoben wird.

Bei einer im Einzelfall für notwendig erachteten – ordentlichen oder außerordentlichen – Revision durch die belangte Behörde liegt die Federführung bei der Oberbehörde.

Bei einer von einer anderen Verfahrenspartei erhobenen Revision erfolgen die Schriftsätze (insbesondere die Revisionsbeantwortung) in Abstimmung zwischen Bezirkshauptmannschaft und Oberbehörde, wobei hier die Federführung bei der Bezirkshauptmannschaft liegt.

In jährlichen Besprechungen der Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaften und der Oberbehörde werden die Erkenntnisse analysiert. Diese Besprechungen werden von der Oberbehörde organisiert und gegebenenfalls auch die für die jeweilige Rechtsmaterie zuständigen Richterinnen/Richter eingeladen. Diese Vorgangsweise hat sich meines Wissens bewährt. Wichtig ist jedenfalls der ständige Kontakt zwischen den Sachbearbeitern einer Bezirkshauptmannschaft und der Oberbehörde.

Auch bei der Rechtsfortentwicklung soll in Zukunft verstärkt die Vollzugserfahrung der Bezirkshauptmannschaften mit einbezogen werden. Der Kontakt erfolgt dabei über die für die jeweilige Rechtsmaterie zuständige Referenz-Bezirkshauptmannschaft. Zusammenfassend kann nach Rücksprache mit allen Bezirkshauptmannschaften festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Oberbehörden gut funktioniert.

Zum Abschluss bedanke ich mich bei den Bezirkshauptleuten für ihre Mithilfe. Mein Dank gilt auch dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts und den Richterinnen/Richtern für die große Kooperationsbereitschaft und ihr stets offenes Ohr für die Anliegen der Erstinstanzen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte aus dem Amt der Landesregierung

Betrachtet man die bisherigen Erfahrungen der Agrarbehörde (Abteilung Agrargemeinschaften) mit dem Landesverwaltungsgericht Tirol, so zeigt sich ein durchwegs positives Bild. Für die Agrarbehörde brachte die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes insbesondere ein Abgehen von einem dreigliedrigen Instanzenzug und ein Abgehen von langwierigen Senatsentscheidungen.

I. Instanzenzug alt und Übergang auf das Landesverwaltungsgericht Tirol

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist das Agrarrecht ein Rechtsbereich, der außerhalb des üblichen Verwaltungsvollzuges steht. Die Abteilung Agrargemeinschaften als Agrarbehörde ist jedoch eine jener Behörden im Amt der Tiroler Landesregierung, welche das Landesverwaltungsgericht Tirol seit seiner Einrichtung am meisten beschäftigt haben.

Sie ist Aufsichtsbehörde über ca. 1.800 Agrargemeinschaften und kümmert sich darum, dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechtes die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten und ihr Vermögen zweckmäßig bewirtschaften. Daneben ist die Agrarbehörde gestaltend und bodenreformativ tätig und kümmert sich um Grund und Boden im landwirtschaftlichen Bereich.

Zudem hat die Agrarbehörde in zahlreichen Fällen kontradiktorisch zu entscheiden, etwa bei Wahlanfechtungen oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Agrargemeinschaften und Gemeinden. Auf Grund der in § 72 TFLG 1996 verankerten Generalkompetenz der Agrarbehörde, erstreckt sich ihre Zuständigkeit bei anhängigen Verfahren auch auf Streitigkeiten, welche im Normalfall wohl vor einem Zivilgericht landen würden. Dazu gehören etwa Streitigkeiten über Eigentum und Besitz, Grenzstreitigkeiten oder Schadenersatzfragen. Für das im Beschwerdewege anrufbare Landesverwaltungsgericht Tirol gehört das Agrarrecht daher wohl eher zu den untypischen Materien in seinem auch sonst umfassenden Aufgabenbereich.

Verfahrensrechtlich hat das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht nur die Normen des AVG und des VStG (die Agrarbehörde ist auch zuständig für die Durchführung von Strafverfahren) sondern auch die Sondernorm des AgrVG 1950 anzuwenden (vgl § 17 und § 38 VwGGV).

Bis zur Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte stand zudem das Agrarbehörden-gesetz 1950 (AgrBehG) als Teil des Organisationsrechtes des Bundes in Kraft und regelte unter anderem den Instanzenzug im Agrarverfahren. Und bereits die Betrachtung dieses Instanzenzuges zeigt, dass die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts Tirol zu ganz erheblichen Vereinfachungen und Verbesserungen führte.

So war vor der Einrichtung des LVwG Tirol beispielsweise gegen Bescheide der Agrarbehörde die Berufung an den beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Landesagrarsenat vorgesehen. Der Landesagrarsenat war eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (vgl Art 133 Z 4 BVG alt). Die Mitglieder setzten sich zusammen aus drei Richtern des LG oder OLG Innsbruck, zwei Juristen aus dem Bereich der Landesverwaltung, je einem Landesbeamten des agrartechnischen und des forsttechnischen Dienstes sowie einem weiteren Sachverständigen im Sinn des § 52 AVG, welchen in der Regel die Landwirtschaftskammer entsandte. Eine Einflussnahme der Interessenvertretung auf den Entscheidungsprozess war sohin nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen des Landesagrarsenates erwuchsen in zweiter Instanz in Rechtskraft und konnten bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes angefochten werden – außer der Landesagrarsenat entschied abweichend von der Entscheidung der Erstbehörde und es lag eine der in § 7 AgrBehG taxativ aufgezählten Angelegenheiten vor. In diesen Fällen war ein weiterer Rechtszug an den beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Obersten Agrarsenat möglich, wiederum eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag in ähnlicher Besetzung. Erst nach Entscheidung dieser Behörde stand der Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes offen.

Selbstverständlich führte dieser Instanzenzug in Verbindung mit der Vollzugspraxis der Agrarsenate, welche nur zu bestimmten Sessionen tagten, zu langwierigen Verfahren und konnte es mitunter lange dauern, bis in einer Rechtsfrage eine endgültige

Entscheidung vorlag. Dies war für die Agrarbehörde besonders in den letzten Jahren fatal, weil diverse Grundsatzentscheidungen zum atypischen Gemeindegut anstanden.

Die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte wurde daher von der Agrarbehörde sehr begrüßt.

II. Bewertung der Judikatur für die Vollzugspraxis

Der umständliche Instanzenzug fiel weg bzw wurde gestrafft und der Rechtsmittelzug wesentlich verkürzt. Das war auch sofort nach dem Start des Landesverwaltungsgerichts Tirol spürbar. Entscheidungen, die bei den Agrarsenaten auf Grund ihrer Zusammensetzung und der nur gelegentlichen Sessionen sehr lange brauchten, werden jetzt rasch gefällt. In der Mehrzahl der Fälle schließt das LVwG Tirol in seinen Erkenntnissen die ordentliche Revision aus. Daher hat sich bereits auf der Ebene des Landesverwaltungsgerichts Tirol eine einheitliche Rechtsprechung gerade im Gemeindegutsrecht entwickelt, auf welche die Behörde zurückgreifen kann.

Abgesehen von der Straffung des Instanzenzuges war es ganz wesentlich, dass der Landesgesetzgeber davon absah, im Agrarbereich Senate auf Ebene des LVwG Tirol einzurichten und sich stattdessen für den Einzelrichter entschied. Das war nicht von vornherein klar und durchaus Thema von heftigen Diskussionen. Unter den Agrarjuristen war lange Zeit die Ansicht verbreitet, dass es auf Grund der Spezialität des Rechtsbereiches unabdingbar sei, in den Rechtsmittelinstanzen Senate zu bilden, denen jedenfalls auch fachkundige Laienrichter angehören müssten. Es war nicht einfach sich von dieser Ansicht zu verabschieden und gewohnte Wege zu verlassen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Entscheidung zugunsten des Einzelrichters die richtige war; das Agrarrecht und die Entscheidungen der Agrarbehörde sind bei den Einzelrichtern gut aufgehoben.

Abgesehen davon, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol selbst die Möglichkeit hat Sachverständige beizuziehen, hat sich im regulären Betrieb eingespielt, dass in den Fällen, in welchen die Entscheidung I. Instanz im Wesentlichen auf einer Sachverständigenaussage beruht, der Sachverständige zur mündlichen Verhandlung

des LVwG Tirol geladen wird, um dort sein Gutachten zu erörtern und Fragen zu beantworten.

Grundsätzlich ist aber zu betonen, dass auch im Agrarrecht die juristische Kompetenz im Vordergrund steht. Mit der Verwaltungsnovelle 2014 haben die Verwaltungsgerichte zahlreiche Akten vom LAS übernommen und abgearbeitet. Den Richterinnen und Richtern ist zu attestieren, dass diese sich schnell und umfassend in den agrarischen Rechtsbereich eingearbeitet haben.

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol sind inhaltlich nachvollziehbar und von hoher Akzeptanz für die Behörde. Nur in wenigen Fällen und nur in Teilbereichen vertritt die Agrarbehörde eine andere Rechtsansicht als das LVwG Tirol. Das LVwG Tirol orientiert sich in seiner Rechtsprechung konsequent an der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Dies wäre an und für sich eine Selbstverständlichkeit, man darf aber nicht übersehen, dass in den vormaligen Oberbehörden die Interessenvertretung mit Stimmrecht in den Senaten saß. Eine Einflussnahme war daher nicht auszuschließen. Das LVwG Tirol dagegen judiziert davon unbeeindruckt, dies gilt auch hinsichtlich des medialen Interesses am Agrarbereich. Grundlegende Fragen im Gemeindegutsbereich wurden in der Judikatur der Höchstgerichte bereits ausreichend geklärt. Es gibt aber gerade in der Gemeindegutsfrage nach wie vor einen Kreis von „Unverbesserlichen“ welche trotz Vorliegen höchstgerichtlicher Erkenntnisse immer wieder jeden Bescheid der Erstinstanz bekämpfen und den Beschwerdeweg beschreiten. Diese Fälle werden seit Einführung der Landesverwaltungsgerichte schnell erledigt. Das LVwG Tirol bereitet die Verfahren auf, eingebrachte Revisionen (zumeist außerordentliche) werden vom Verwaltungsgerichtshof in der Regel mit eineinhalbseitigem Beschluss zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof geht dabei davon aus, dass die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegen, es sohin keine Rechtsfrage zu beantworten gilt, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Seit der Einrichtung des LVwG Tirol hat der Verwaltungsgerichtshof in 84 Beschwerdefällen auf diese Weise entschieden. Aber auch in sämtlichen anderen

agrарischen Materien entscheidet das LVwG Tirol – mit wenigen Ausnahmen – sehr zeitnah.

Aus der Vollzugspraxis des Landesverwaltungsgerichts Tirol resultiert daher eine für die Agrarbehörde rasche, klare und berechenbare Entscheidungslinie, welche die Arbeit in der ersten Instanz wesentlich erleichterte.

III. Koordination mit den Bezirkshauptmannschaften

Wichtige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol werden auf der do. Homepage publiziert. Die Agrarbehörde wertet für ihren Bereich die Entscheidungen des LVwG Tirol aus und veröffentlicht wesentliche Erkenntnisse mit den daraus gewonnenen Rechtssätzen anonymisiert auf der Abteilungshomepage. Diese Rechtssätze werden auch regelmäßig an die bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Bezirksforstinspektionen kommuniziert. Die Bezirksforstinspektionen sind für die Agrarbehörde die wichtigsten Ansprechpartner auf Bezirksebene, ein koordiniertes Arbeiten daher unabdingbar.

Abhängig vom Referenten werden auch sämtliche Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte den Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnis gebracht. Diese Aussage kann aber auch ganz allgemein für andere Landesabteilungen getroffen werden, welche ebenso die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte auswerten und die Ergebnisse den Referenten in den Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnis bringen. Zudem finden regelmäßige Referentenkonferenzen mit den Bezirkshauptmannschaften statt, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten. Im Koordinationserlass des Landesamtsdirektors vom 18. November 2013 wird dieses Verhalten den Behörden ohnehin zur Pflicht gemacht.

IV. Erfahrungen als belangte Behörde

Im Beschwerdefall prüft die Behörde zunächst die Sinnhaftigkeit einer Beschwerde-vorentscheidung. Diese bildet jedoch auf Grund der gefestigten Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes und auf Grund der „Individualität“ der Beschwerdeführer – der Rechtszug wird ohnehin bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes durchgefochten – eher die Ausnahme. In der Regel erfolgt daher die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Im weiteren Verfahren fordert das Landesverwaltungsgericht Tirol die Behörde oftmals auf, zu allfälligen Unklarheiten schriftlich Stellung zu nehmen. Auf der Ladung zur mündlichen Verhandlung findet sich praxisnah ein Hinweis darüber, ob das Erscheinen der belangten Behörde als Partei jedenfalls notwendig ist.

Anzumerken bleibt, dass das LVwG Tirol in nahezu allen Fällen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich hält oder die mündliche Verhandlung auf Grund eines Parteienantrages anberaumt. Die Verfahren werden in der Regel mit einer Sachentscheidung abgeschlossen, eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 VwGVG ist bis dato nicht vorgekommen (dagegen waren Entscheidungen gemäß § 66 Abs 2 AVG beim Landesagrarssenat sehr häufig). Erforderlichenfalls entsendet die Agrarbehörde den jeweils zuständigen Sachbearbeiter zur mündlichen Verhandlung.

Wie bereits aufgezeigt, gibt es im Gemeindegutsbereich eine klare Judikatur der Gerichtshöfe und weist der Verwaltungsgerichtshof in der Mehrzahl der Fälle die Behandlung der Revisionen gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol gemäß Art 133 Abs 4 zurück. Gleiches gilt für den VfGH, welcher die Behandlung der Beschwerden gemäß Art 144 Abs 2 B-VG vielfach ablehnt.

Neu und gewöhnungsbedürftig war es zunächst, als belangte Behörde vor dem LVwG Tirol im Verfahren vor dem VwGH oder als beteiligte Partei im Verfahren vor dem VfGH zur Erstattung einer Äußerung (Gegenschrift) eingeladen zu werden. Die Aufforderung hiezu ergeht vom jeweiligen Gerichtshof direkt an die Behörde. Die Agrarbehörde nahm – außer in einem Fall in welchem die angefochtene Entscheidung ohnehin längst überholt war – stets die Gelegenheit wahr, sich zu äußern.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen aus Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist ein bewährter Selbstverwaltungskörper, dessen Ursprung bis ins Jahr 1851 zurückgeht. Damals wurde die „Tiroler Advokatenkammer“ ins Leben gerufen.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer vereint unter einem Dach zwei Behörden, den Disziplinarrat und den Ausschuss. Bis Ende 2013 gab es nur eine Rechtsmittelinstanz, nämlich die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission beim Obersten Gerichtshof.

Durch die Verwaltungsgerichtsreform hat sich die Situation komplett geändert. In allen Verfahren nach dem Disziplinarstatut sowie gegen Bescheide des Ausschusses über die Eintragung von Rechtsanwälten findet die Berufung an einen neuen, beim Obersten Gerichtshof eingerichteten Sondersenat statt.

Über Bescheide des Ausschusses in den meisten anderen Rechtssachen, wie etwa die Bestellung zum Verfahrenshelfer, in Pensionssachen oder die Erlassung von Maßnahmenbescheiden ist nunmehr die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol zulässig. In Ausnahmefällen führt die Beschwerde auch an das Bundesverwaltungsgericht. Es sind deshalb Rechtsmittel an drei verschiedene Rechtsmittelinstanzen möglich.

Obwohl die Tiroler Rechtsanwaltskammer nur rund 650 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter als Mitglieder umfasst, ist die Anzahl der erlassenen Bescheide beträchtlich. Allein im Rahmen der Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen sowie vor dem VwGH werden jährlich rund 2.000 Bescheide erlassen, die allerdings nur selten bekämpft werden, weil die Bestellung von Verfahrenshelfern nur in Ausnahmefällen zu Beanstandungen Anlass gibt.

Die Verwaltungsgerichtsreform hat einigen Änderungsbedarf bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer nötig gemacht, Detailfragen der auch in der RAO geregelten Verfahrensanordnungen warten noch auf ihre endgültige Klärung.

Dass nunmehr der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer als belangte Behörde an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen kann, wird in unserem Stand als sehr positiv beurteilt. Es ist eine Gelegenheit, den eigenen Standpunkt zu erläutern und allenfalls noch offene Fragen gemeinsam mit dem erkennenden Richter und dem Beschwerdeführer erörtern zu können. Die mündlichen Verhandlungen werden deshalb grundsätzlich von einem Vertreter des Ausschusses, im Regelfall dem Berichterstatler, besucht.

Die Umstellung vom Unabhängigen Verwaltungssenat auf das Landesverwaltungsgericht Tirol, welche am 1. Jänner 2014 stattgefunden hat, ist aus Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer klaglos abgelaufen. Es mag in einem oder anderem Bereich geringfügige Anlaufprobleme gegeben haben, die aber nicht ins Gewicht gefallen sind. Bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer sind jedenfalls keine Beschwerden in dieser Hinsicht eingegangen. Die Umstellung hat unter Beweis gestellt, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol und die Verwaltungsbehörden sehr leistungsfähig sind.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform hat insgesamt eine Verbesserung des Rechtsschutzes mit sich gebracht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol

I. Start des Landesverwaltungsgerichts

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Verwaltungsgerichte Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten, und zwar sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in Administrativsachen sind. Vereinfacht ausgedrückt ersetzen die Verwaltungsgerichte die vormaligen Berufungsbehörden, also beispielsweise die Landesregierung, den Landeshauptmann oder die Unabhängigen Verwaltungssenate.

Bei der Installierung der Landesverwaltungsgerichte konnte auf den Strukturen der Unabhängigen Verwaltungssenate aufgebaut werden. Ungeachtet dessen darf man nicht vergessen, dass mit den Landesverwaltungsgerichten am 1. Jänner 2014 eine völlig neue Rechtseinrichtung die Arbeit aufgenommen hat und dass das Zeitfenster bis zum Start der Verwaltungsgerichte sehr knapp war; die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurde nämlich (erst) am 15. Februar 2012 beschlossen.¹

Abgesehen von der Schaffung eines Organisationsgesetzes durch den Landesgesetzgeber, das in Tirol bereits Ende 2012 vorlag,² gab es sehr viele organisatorische sowie sonstige Belange zu berücksichtigen und umzusetzen. Ich nenne hier nur beispielsweise: Zusätzliches Personal, zusätzlicher Raumbedarf, Telefon, EDV, Homepage, Briefpapier, usw. Zu den 22 UVS-Richtern sind 14 neue Verwaltungsrichter (sieben Damen und sieben Herren) dazugekommen; hier musste auch ein entsprechendes Auswahlverfahren durchgeführt werden. Geschäftsverteilung und

1 BGBl I Nr 51/2012.

2 TLVwGG, LGBl Nr 148/2012.

Geschäftsordnung mussten von den dafür vorgesehenen Gerichtsgremien noch vor dem Start beschlossen und in weiterer Folge kundgemacht werden.³

Trotz dieser neuen Struktur und trotz einer Vielzahl zu vollziehender – für die einzelnen Verwaltungsrichter teilweise neuer – Materien, wurden bereits Ende Jänner 2014 (!) die ersten Verhandlungen ausgeschrieben und in weiterer Folge die ersten Entscheidungen ausgefertigt.

Insgesamt hat der Start dieser neuen Rechtseinrichtung in Tirol, nicht zuletzt auf Grund gründlicher und sorgfältiger Vorbereitung, problemlos funktioniert. Festhalten möchte ich in diesem Zusammenhang, dass die Zusammenarbeit mit allen involvierten Stellen ausgezeichnet funktioniert und zu diesem reibungslosen Start entscheidend beigetragen hat.

II. Zwei Jahre Landesverwaltungsgericht Tirol – einige Zahlen

Im Jahr 2014 sind beim Landesverwaltungsgericht **3.237** Akten neu angefallen. Dazu sind noch 283 Akten gekommen, die zu Jahresbeginn von den bisherigen Berufungsbehörden übernommen wurden; zudem wurden 903 Akten des bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenates weitergeführt.

Im Jahr 2015 sind **3.282** Akten neu angefallen, um 45 Akten mehr wie im Vorjahr; damit ist der Aktenanfall faktisch gleich geblieben. Rund 60% der neu angefallenen Akten waren Verwaltungsstrafverfahren und rund 40% waren Administrativverfahren.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den **Verwaltungsstrafverfahren** liegen eindeutig bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich.

Im Jahr 2014 sind **1.141** Rechtssachen wegen Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesstraßen-Mautgesetzes angefallen. Im Jahr 2015 waren es nahezu gleichbleibend **1.133** Rechtssachen.

Bei den Alkoholdelikten war im Jahr 2015 eine geringfügige Steigerung zu verzeichnen.

3 Vgl. www.lvwg-tirol.gv.at.

	2014	2015
Kraftfahrgesetz	589	581
Straßenverkehrsordnung	423	386
Bundesstraßen-Mautgesetz	129	166
zusammen	=1.141	=1.133
Gewerbeordnung 1994	70	64
StVO, FSG – Alkoholdelikte	59	69

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den **Administrativverfahren** sind im Bereich der Bauverfahren zu finden.

Im Jahr 2015 sind **269** Bausachen angefallen. Im Jahr 2014 waren es **334**, dabei muss man allerdings berücksichtigen, dass in dieser Zahl rund 30 Fälle enthalten sind, die zu Jahresbeginn 2014 von der vormaligen Vorstellungsbehörde übernommen wurden. Im Jahr 2015 sind **66** Agrarverfahren nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 angefallen; im Jahr 2014 waren es **170** Verfahren. Auch da muss wieder berücksichtigt werden, dass in dieser Zahl 102 Verfahren enthalten sind, die vom Landesagrarsenat übernommen wurden. Der Neuanfall ist also im Bereich des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 in beiden Jahren nahezu gleich geblieben.

	2014	2015
Tiroler Bauordnung 2011	334	269
Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996	170	66
Gewerbeordnung 1994	83	54
Wasserrechtsgesetz	65	44
Tiroler Naturschutzgesetz 2005	65	46
Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2011	55	71
Tiroler Jagdgesetz 2004	38	18

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011	27	25
Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996	23	26

Im Jahr 2014 wurden **3.085** Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2015 waren es **2.965** Akten. Auch die Erledigungsrate ist also nahezu gleich geblieben; zu berücksichtigen ist dabei, dass bei den Erledigungen die Zahl der aufwändigeren Administrativverfahren gestiegen ist.

Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich zur Entscheidung in der Sache selbst verpflichtet; mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde nämlich ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht festgelegt.⁴ Entsprechend diesem Gesetzesauftrag ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol lediglich ausnahmsweise eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.

Im Jahr 2014 ist – bezogen auf Administrativverfahren – in **5,8%** der Fälle (konkret 61 mal) eine Zurückverweisung erfolgt; im Jahr 2015 noch seltener, nämlich 35 mal.

Wie schaut es bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol aus:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat im Jahr 2014 **4,5** Monate und im Jahr 2015 **4,6** Monate betragen. Im Bereich der Administrativverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar noch unter diesen Werten.

III. Laienrichter-Befassung

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichter;⁵ nur in ganz wenigen Bereichen ist eine Entscheidung durch Senate vorgesehen. So beispielsweise im Bereich der Vergabeverfahren; hier entscheidet ein Senat, bestehend aus drei Berufsrichtern.

4 Vgl § 28 VwGVG.

5 Vgl § 12 Abs 1 TLVwGG.

Die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern ist etwa bei Dienstbeurteilungs- oder Disziplinarverfahren im Beamten- und Lehrerbereich vorgesehen. Wenn gesetzlich die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern normiert ist, besteht der Senat jeweils aus einem Berufsrichter (einem Landesverwaltungsrichter) und zwei fachkundigen Laienrichtern.

Entscheidungen durch Senate stellen eine Ausnahme dar; Entscheidungen durch Senate unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern stellen eine seltene Ausnahme dar. 2014 gab es – bei insgesamt 3.085 Erkenntnissen und Beschlüssen – **zehn** Senatsentscheidungen im Bereich des Vergaberechts und **drei** Entscheidungen, die durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter getroffen wurden. 2015 waren es – bei nahezu gleichbleibender Zahl an Erkenntnissen und Beschlüssen – **15** Senatsentscheidungen im Bereich des Vergaberechts und **drei** Entscheidungen, die durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter getroffen wurden.

IV. Beiziehung vom Amtssachverständigen

Das Landesverwaltungsgericht hat in seinen Verfahren primär die ihm zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen heranzuziehen.⁶ Dem Landesverwaltungsgericht stehen dabei die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.⁷ Bereits in seinem Erkenntnis vom 7.10.2014, E 707/2014, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Verwaltungsgerichte keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

In der Praxis werden folglich primär Amtssachverständige für die einzelnen Verfahren herangezogen. Das Ganze funktioniert klaglos. So stehen beispielsweise im Bereich der Bauverfahren dem Landesverwaltungsgericht Tirol zwei hochbautechnische Amtssachverständige zur Verfügung, im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck kann zudem – soweit dies erforderlich ist – auf die Amtssachverständigen der Stadt zurückgegriffen werden. Auch die Experten des

6 Vgl § 17 VwGVG iVm §§ 52 und 53 AVG.

7 Vgl § 17 TLVwGG.

forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung werden als Sachverständige beigezogen.

Stehen in Einzelfällen Amtssachverständige nicht zur Verfügung, werden vom Landesverwaltungsgericht nichtamtliche Sachverständige herangezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Beiziehung der Amtssachverständigen – wie bereits erwähnt – in der Regel ausgezeichnet funktioniert. Die Gutachtensaufträge werden überwiegend rasch abgearbeitet und damit wird letztlich entscheidend zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Dass die Beiziehung von Amtssachverständigen für die Parteien auch die kostengünstigste Variante darstellt, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

V. Verfahrensrecht

Das neue Verfahrensrecht für die Verwaltungsgerichte – das ja an sich dem bewährten Regime des AVG folgt⁸ – hat im Großen und Ganzen zu keinen größeren Problemen geführt. Von Vorteil war dabei sicherlich, dass sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof relativ rasch grundlegende Dinge klargestellt haben.

Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu den Amtssachverständigen habe ich bereits hingewiesen. Erwähnt sei weiters das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausführlich dargelegt, dass die nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung eine Ausnahme von der grundsätzlich meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte darstellt. Erwähnen möchte ich dann auch noch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066. Darin wird klargestellt, dass die Anforderungen an eine Beschwerde nicht höher sind als die bisherigen Anforderungen an eine Berufung, zudem wird zur Frage des Prüfumfanges der Verwaltungsgerichte ausführlich Stellung genommen.

8 Vgl § 17 VwGVG.

VI. Revisionen einschließlich Vorverfahren

Das Revisionsvorverfahren bei den ordentlichen Revisionen und die Vorlage der Akten an den Verwaltungsgerichtshof wird beim Landesverwaltungsgericht einheitlich über die Evidenzstelle abgewickelt. Die Vorlage der Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erfolgt seit Herbst 2014 mit einem eigenen Vorlagebericht, der auf einem Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes beruht.

Im Jahr 2014 wurden **90** Revisionen erhoben (76 außerordentliche und 14 ordentliche Revisionen). Im Jahr 2015 waren es **193** Revisionen (166 außerordentliche und 27 ordentliche Revisionen); damit gab es im Bereich der Revisionen eine beträchtliche Steigerung. Man muss allerdings auch berücksichtigen, dass beispielsweise allein die Marktgemeinde Matrie iO 33 Revisionen in diversen (vergleichbaren) Agrarverfahren erhoben hat. Trotz dieser Steigerung liegt die Anfechtungsrate beim Verwaltungsgerichtshof lediglich bei 6,5% und damit entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einem Großteil der Fälle endgültig.

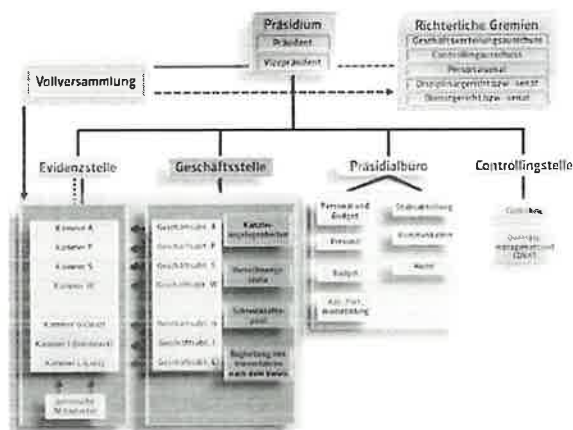
VII. Resümee

Der Start des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat – das kann man heute sagen – problemlos funktioniert. Ich habe immer die Ansicht vertreten, es dauert drei Jahre, bis das Landesverwaltungsgericht im „Normalbetrieb“ arbeitet. Mittlerweile kann ich allerdings festhalten, dass wir uns bereits jetzt schon sehr stark in Richtung „Normalbetrieb“ bewegen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichts, Außenstelle Innsbruck



Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes



2 |



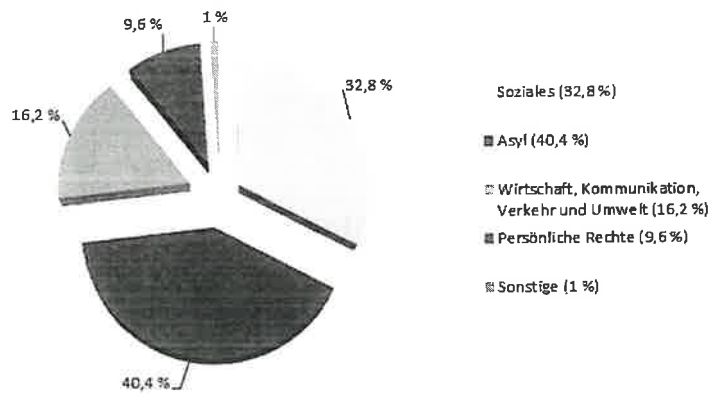
Geschäftsgang 2014

31.700 Verfahren



3 |

Fachspezifische Auswertung



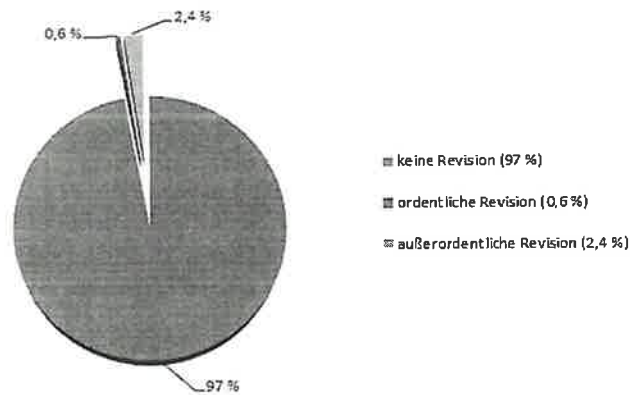
4

Zuständigkeiten der Außenstelle Innsbruck

- Asyl- und Fremdenrecht
 - Ägypten, Libyen, Algerien, Tunesien, Marokko
 - Sudan, Süd-Sudan, Nigeria
- Soziales
 - Arbeitsmarktservice und Ausländerbeschäftigung
 - Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge
 - Behindertenrecht

5

Revisionen



Verwaltungsgerichtsbarkeit– Erfahrungen und Praxisberichte aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes¹

I. Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1. Jänner 2014 ist die „**Jahrhundertreform**“ der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wirksam geworden. Verwaltungsinterne Instanzenzüge und mehr als hundert Sonderbehörden wurden beseitigt. In jedem Land wurde als erste verwaltungsgerichtliche Instanz ein **Landesverwaltungsgericht** eingerichtet, auf Bundesebene das **Bundesverwaltungsgericht** und das **Bundesfinanzgericht**. Wer Adressat eines Bescheides oder einer Maßnahme einer Verwaltungsbehörde ist, kann sich mit Beschwerde unmittelbar an diese erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte wenden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist – wie seit seiner erstmaligen Errichtung 1876 – **das Höchstgericht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten**. Er entscheidet nun jedoch nicht mehr über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, sondern über Rechtsmittel (Revisionen) gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Revisionen sind nur über Rechtsfragen zulässig, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

II. Grundzüge des neuen Systems

Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt die bisherigen rechtsstaatlichen und föderalen Strukturen Österreichs weiter. Ziel der Reform war neben der Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Unionsrechts „ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices sowie die Entlastung des

¹ Die nachfolgenden Ausführungen stellen im Wesentlichen eine Zusammenfassung des am 7. September 2015 von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes beschlossenen Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2014, Kapitel I., dar, vgl. <vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsbericht2014>.

Verwaltungsgerichtshofes“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR 24. GP Seite 1).

Das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist durch **folgende Strukturelemente** gekennzeichnet:

Die bisherigen **mehrstufigen administrativen Instanzenzüge wurden beseitigt**; gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden kann sogleich ein Verwaltungsgericht angerufen werden. Eine Ausnahme besteht nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, in denen weiterhin ein administrativer Instanzenzug innerhalb der Gemeinde zulässig ist, sodass die Berufungsentcheidung bei einem Verwaltungsgericht bekämpft werden kann. Dieser Instanzenzug innerhalb der Gemeinden kann aber durch einfaches Gesetz (des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers) ausgeschlossen werden, was in einzelnen Bundesländern auch geschehen ist.

In diesem neuen System ist somit eine **umfassende gerichtliche Kontrolle der Verwaltung** vorgesehen, wobei diese Kontrolle bei den Verwaltungsgerichten konzentriert ist und nur in einzelnen Bereichen an ihrer Stelle eine Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte oder den Verfassungsgerichtshof erfolgt.

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Erkenntnisse und Beschlüsse) kann eine **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** erhoben werden. Die Regelungen über die Revision lehnen sich an die Bestimmungen betreffend die Revision an den OGH in Zivilrechtssachen (§§ 502 ff ZPO) an und finden sich zum Teil unmittelbar in der Verfassung, zum Teil im VwGG. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art 133 Abs 4 B-VG **nur zulässig, wenn die Entscheidung darüber von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt**, insbesondere weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. In Verwaltungsstrafsachen, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde, kann die Revision auch gänzlich ausgeschlossen werden; das ist in § 25a Abs 4 VwGG vorgesehen. Die Beurteilung, ob eine Revision zulässig ist, hat zunächst das Verwaltungsgericht zu treffen, der diesbezügliche Ausspruch in der Entscheidung des Ver-

waltungsgerichts ist kurz zu begründen. Wird die Revision zugelassen, kann eine „ordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; wurde die Revision nicht zugelassen, kann dennoch eine „außerordentliche“ Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. In dieser ist allerdings gesondert zu begründen, warum eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zulässig sein soll.

Der Verwaltungsgerichtshof ist an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts betreffend die (Un-)Zulässigkeit einer Revision nicht gebunden, kann also eine ordentliche Revision mangels Vorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage als unzulässig zurückweisen oder eine außerordentliche Revision aufgreifen und darüber entscheiden. Im Falle außerordentlicher Revisionen hat die Prüfung der Zulässigkeit – das heißt: ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt – allerdings nur im Rahmen des Vorbringens zur Zulässigkeit in der außerordentlichen Revision zu erfolgen.

Bei Säumnis eines Verwaltungsgerichts kann ein **Fristsetzungsantrag** an den Verwaltungsgerichtshof gestellt werden. Im Fall eines solchen Fristsetzungsantrags hat der Verwaltungsgerichtshof dem säumigen Verwaltungsgericht letztlich eine Frist zur Erlassung der ausstehenden Entscheidung zu setzen. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anstelle des Verwaltungsgerichts ist nicht vorgesehen.

Ferner ist der Verwaltungsgerichtshof zuständig zur **Entscheidung über Kompetenzkonflikte** zwischen den Verwaltungsgerichten untereinander sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof. Außerdem kann der einfache Gesetzgeber vorsehen, dass ordentliche Gerichte einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof stellen können.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat die **Rolle des Verwaltungsgerichtshofes somit wesentlich verändert:**

Einerseits wurde die bis dahin bestehende Sonderlösung des Asylgerichtshofes beseitigt, der im neuen Bundesverwaltungsgericht aufgegangen ist. Damit wurde die Ausnahme der Asylangelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes beseitigt. Auch in einer Reihe weiterer Verwaltungsmaterien, die bisher von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen waren, sind nunmehr die Verwaltungsgerichte zuständig und es steht damit der Rechtszug an den

Verwaltungsgerichtshof offen. Damit besteht im Bereich des Verwaltungsrechts – sieht man von den Fällen ab, in denen die ordentlichen Gerichte nach Art 94 Abs 2 B-VG angerufen werden können – eine einheitliche und umfassende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof als höchste und letzte Instanz im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Durch die Gestaltung des Revisionsverfahrens wurde die Kontrolle der Verwaltung zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof aufgeteilt: **Die Sicherung der Rechtmäßigkeit im Einzelfall ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte**; wenn sich deren Entscheidungen im Rahmen der Leitlinien halten, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur vorgegeben hat, ist eine Revision regelmäßig nicht zulässig und das betreffende Verfahren daher mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beendet. **Der Verwaltungsgerichtshof ist demgegenüber nicht mehr zur Sicherung der Rechtmäßigkeit jeder einzelnen Entscheidung berufen, sondern soll die Rechtssicherheit und die Rechtseinheitlichkeit sowie die Rechtsfortentwicklung sicherstellen.**

III. Erfahrungen mit dem System „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“

Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 den Übergang in das neue System intensiv vorbereitet und dazu notwendige Änderungen der Ablauforganisation sowie der Geschäftsverteilung ab dem Jahr 2014 vorgenommen. Erforderliche Anpassungen an die Entwicklungen erfolgten auch während des Jahres 2014. Insbesondere finden weiterhin intensive Schulungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, die die Mitglieder des richterlichen Gremiums bei der Bewältigung des Anfalls in Asylangelegenheiten unterstützen. Rechtsfragen, die durch das zum Teil lückenhafte Übergangsregime aufgeworfen wurden, konnten durch die Rechtsprechung gelöst werden, ohne dass den Rechtsschutzsuchenden Nachteile erwachsen wären. Der Übergang zum neuen Verwaltungsgerichtssystem ist deshalb beim Verwaltungsgerichtshof völlig problemlos verlaufen.

Als sehr zweckmäßig hat sich dabei auch der laufende Kontakt mit den Verwaltungsgerichten erwiesen, insbesondere die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes an den regelmäßigen Konferenzen der

Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Derart war es möglich, von vornherein ein effektives Aktenmanagement sicherzustellen; Probleme, die durch das Zusammenspiel der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Einbringung von Revisionen und Fristsetzungsanträgen bei den Verwaltungsgerichten sowie der damit zusammenhängenden Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte auftreten können, wurden frühzeitig erkannt und effektiv gelöst.

Das mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verfolgte **Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes konnte** – jedenfalls aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes – vorläufig **erreicht werden**:

Der Anfall an neuen Fällen im Jahr 2014 betrug etwa 4.000, davon in Asylverfahren etwas mehr als 1.000. Dass der Anfall nicht höher ausgefallen ist, dürfte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass Entscheidungen der neuen Verwaltungsgerichte eine stärkere befriedende Wirkung aufweisen als Berufungsentscheidungen von Verwaltungsbehörden. Andererseits dürfte das neue System im Jahr 2014 auf allen Ebenen erst allmählich angelaufen sein, was auch auf den Anfall beim Verwaltungsgerichtshof Auswirkungen hatte.

Für den Verwaltungsgerichtshof bedeutete der Anfall während des Jahres 2014 die Möglichkeit, die Zahl der aus den früheren Jahren anhängigen Verfahren deutlich zu reduzieren; so konnten etwa von ca 4.600 Verfahren, die zu Beginn des Jahres 2014 aus früheren Jahren anhängig waren, mehr als 3.000 erledigt werden; auch von den im Laufe des Jahres 2014 neu angefallenen Verfahren konnte mehr als die Hälfte erledigt werden. **Insgesamt wurden im Jahr 2014 rund 5.500 Verfahren erledigt, sodass Anfang 2015 ca 3.000 Verfahren anhängig waren. Insbesondere konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer reduziert werden: Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 erledigten Verfahren beträgt 10,6 Monate.**

IV. Entwicklung 2015

Im Jahr 2015 war ein Anstieg an neu anfallenden Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof zu verzeichnen (4.586 neue Verfahren = + 16,5 %; davon 1.359 im Asylbereich = + 35% gegenüber 2014).

Insgesamt wurden **5.397 Verfahren abgeschlossen**, in Asylangelegenheiten 1.438. Ende 2015 waren 2.365 Verfahren offen (was einer Reduktion um 700 offenen Verfahren gegenüber Ende 2014 entspricht).

Die durchschnittliche Erledigungsdauer konnte auf **8,9 Monate** reduziert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher trotz steigender Anfallszahlen derzeit noch immer in der Lage, mehr Verfahren zu erledigen als neu anfallen und damit die Zahl der offenen Verfahren weiter zu reduzieren.

Erfahrungen und Praxis der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tirol – zusammenfassende Bemerkungen

I. Zur Genese der Landesverwaltungsgerichte

Schon die ältere Verwaltungsrechtslehre¹ differenzierte verschiedene Typen des Rechtsschutzes – sei es durch ordentliche Gerichte, durch die Verwaltungsbehörden selbst (Instanzenzug) oder durch eigene Sondergerichte. Letztere, zu denen nunmehr die Bundes- und Landesverwaltungsgerichte zählen, zeichnen sich vor allem durch ihre organisatorische Isolierung von der Verwaltung aus und unterstellen ihrem Konzept nach die Tätigkeit abhängiger Organe der Kontrolle unabhängiger Organe. Die Diskussion um die Einführung von Verwaltungsgerichten lässt sich dabei bis in die Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie zurückverfolgen, bekam allerdings durch die Anforderungen aus Art 6 EMRK und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte der 1970er und 1980er Jahre neue Impulse. Der Bundesverfassungsgesetzgeber reagierte darauf mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), die die gebotenen verfahrensrechtlichen Standards im Zivil- und (Verwaltungs-)Strafrecht im Wesentlichen erfüllten. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht begegnete man der B-VG-Novelle BGBl Nr 685/1988 skeptisch, nicht zuletzt wegen der hybriden Stellung der UVS im Verfassungsgefüge. So wurden diese etwa im B-VG zum einen den Verwaltungsbehörden zugeordnet, zum anderen im Rechtsschutzsystem außerhalb der Verwaltung angesiedelt.² Ihnen oblag die Entscheidungskompetenz als Berufungsbehörde neben den Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen in jenen Angelegenheiten, die ihnen vom Materiengesetzgeber zugewiesen wurden sowie bei der Überprüfung faktischer Amtshandlungen.

1 Statt vieler *Merkl*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1927) 379 ff.

2 Siehe dazu seinerzeit die Hinweise von *Mayer*, wonach das B-VG einerseits die Wendung „Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate“ benutzte, zum anderen die UVS jedoch „nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges“ entschieden. Vgl *Mayer*, Die unabhängigen Verwaltungssenate in der Ländern, in: Walter (Hg), Verfassungsänderungen 1988 (1989) 83 (85 ff).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beseitigte diese strukturellen Handicaps und setzte an die Stelle der UVS sowie der zahlreichen daneben noch existenten Sonderbehörden wie etwa die Landesagrarsenate oder die mitunter berückichtigten Behörden gemäß „Art 133 Z 4 B-VG“ eine konsequente zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in allen Angelegenheiten mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, sofern der Landesgesetzgeber den Instanzenzug nicht ausgeschlossen hat, als Rechtsmittel die Beschwerde an das Landes- bzw Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Die Reform wurde praktisch durchgängig begrüßt, nicht zuletzt aus Sicht verfahrensrechtlicher Standards und auch wegen des verwaltungsreformatorischen Potenzials.³ Insbesondere ist auch aus föderalistischer Perspektive zu begrüßen, dass die Länder erstmals Anteil an der Gerichtsbarkeit erhalten, wodurch nach *Anna Gamper* das bundesstaatliche Prinzip eine „kleine bis mittlere Stärkung“ erfuhr.⁴ Mitunter wurden auch Bedenken geäußert, vor allem mit Blick auf eine mögliche Gesamtänderung der Bundesverfassung⁵ wegen Tangierens mehrerer Bauprinzipien, etwa des gewaltenteilenden Prinzips. Diesen Zweifel war der Bundesverfassungsgesetzgeber jedoch nicht gefolgt. In der Folge wurden vor allem im Jahre 2013 die notwendigen Ausführungsgesetze erlassen und legislative Anpassungen auf Bundes- und Landesebene vorgenommen⁶, mit teilweise beträchtlichem Aufwand. So enthielten etwa die beiden Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetze⁷ nicht weniger als 182 Novellierungsanordnungen. Inhaltlich umfassten diese die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, die Streichung von UVS-Zuständigkeiten, die Aufhebung der vormals zuständigen Sonderbehörden, die Aufhebung von Regelungen über Rechtsmittelausschlüsse, die Änderung der Anrufungsmöglichkeiten des VwGH, klarstellende Trennungen zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verankerung der Senatszuständigkeit und der Laienrichterbeteiligung sowie begriffliche Anpassungen. Anzumerken

3 Neben der Auflösung von mehr als 120 Sonderbehörden entfiel mit der Novelle auch das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegenüber Landesgesetzen und es wurde die Möglichkeit der elektronischen Kundmachung auch von Landesgesetzen ermöglicht, vgl dazu im 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2012 (2013) 17 ff.

4 *Gamper*, Landesverwaltungsgerichte im Spannungsfeld der Bauprinzipien der Bundesverfassung, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag (Hg), *Die neuen Landesverwaltungsgerichte* (2013) 1 (26).

5 Siehe dazu ebenso *Gamper*, *Landesverwaltungsgerichte* 8 ff mit weiteren Nachweisen.

6 Vgl dazu im 38. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2013 (2014) 22 ff.

7 LGBl Nr 150/2012 und LGBl Nr 130/2013.

ist diesem Zusammenhang, dass die Zeit der Vorbereitung von der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Mai 2012 bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. Jänner 2014 vergleichsweise knapp bemessen war – so betrug etwa die Vorbereitungszeit anlässlich der Einführung der UVS im Jahr 1991 noch drei Jahre.

II. Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges

Art 118 Abs 4 B-VG ermöglicht es dem Materiengesetzgeber, den gemeindeinternen Instanzenzug zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuschaffen. Abgesehen von einigen Statutarstädten, Wien als Gemeinde sowie einer bedingten Regelung für die Salzburger Landgemeinden ist Tirol bislang das einzige Bundesland, das den gemeindeinternen Instanzenzug konsequent abgeschafft hat.⁸ Nach den Bestimmungen in § 17 Abs 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bzw § 41 Abs 1 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 ist die Berufung gegen Bescheide der Gemeinde (Stadt) in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ausgeschlossen. Auch in Innsbruck entscheidet der Stadtssenat über keine Rechtsmittel mehr, auch die Berufungskommission in Abgabensachen wurde aufgelöst.⁹ Für bundesgesetzlich geregelte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bleibt die bisherige Zuständigkeit des Gemeindevorstandes als Berufungsbehörde bestehen, solange dies nicht ebenso bundesgesetzlich ausgeschlossen wird.¹⁰

Hauptmotive des Landesgesetzgebers waren dabei vor allem verwaltungsökonomische Überlegungen wie die Beschleunigung der betreffenden Verfahren und die damit ebenfalls verbundene Entlastung der Gemeinden von der Durchführung von Berufungsverfahren vor der Anrufung des künftig ohnehin regelmäßig in der Sache selbst entscheidenden Landesverwaltungsgerichts. Auch von Seiten der Gemeinden wurde diese Regelung grundsätzlich begrüßt, so sprach sich etwa der Vorstand des

8 Dazu im Überblick *Doleschal*, Die Verfahrensänderungen im Bereich des Baurechts aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, RFG 2013, 110 und *Eisenberger/Brenneis/Bayer*, Neue Verfahrensabläufe im Baurecht – Die Mutigen, bbl 2014, 183, ferner *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014) Rz 526.

9 Vgl dazu die Ausführungen von *Pollanz* in diesem Band.

10 Vgl dazu im Detail *Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag*, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001² (2016) 64 ff.

Tiroler Gemeindeverbandes 2012 ausdrücklich für den Ausschluss des gemeinde-internen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus und auch im Begutachtungsverfahren haben weder der Tiroler Gemeindeverband noch die Stadt Innsbruck gegen die Bestimmungen Einwände erhoben.¹¹ Zwischenzeitlich kann auch für die Praxis im Wesentlichen konstatiert werden, dass die Erfahrungen mit der Neuregelung durchwegs positiv sind, vor allem die Entlastung der Gemeinden von Berufungsverfahren. Umgekehrt trafen auch vereinzelt artikuliert Befürchtungen etwa betreffend eines Verlustes an Einfluss der lokalen Ebene nicht zu. Allerdings wird auch eingeräumt, dass es vor allem für Kleinstgemeinden zunehmend schwieriger wird, fehlerfreie erstinstanzliche Verfahren abzuwickeln. Dies ist nicht zuletzt auch für Tirol bedeutsam, zumal etwa 100 der 279 Tiroler Gemeinden weniger als 1.000 Einwohner haben, sodass die zahlreichen behördlichen Aufgaben¹² von ein oder zwei Mitarbeitern zu bewältigen sind. Mitunter erschließt sich hier auch ein neues Feld für interkommunale Zusammenarbeit.¹³

III. Zu den verfahrensrechtlichen Abläufen

Mit 1. Jänner 2014 vollzog sich der Zuständigkeitsübergang auf die Verwaltungsgerichte. Die UVS, der Unabhängige Finanzsenat, der Asylgerichtshof wie auch alle bisherigen zweitinstanzlichen Sonderbehörden wurden aufgelöst. Weggefallen ist ferner im Bereich des Agrarrechts auf Landesebene der Landesagrarsenat sowie auf Bundesebene der Oberste Agrarsenat. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei diesen Behörden und bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen ist auf die Verwaltungsgerichte übergegangen. Der Übergang verlief weitgehend problemlos, die notwendigen verfahrens- und organisationsrechtlichen Bestimmungen wurden zeitgerecht erlassen, Einzelfragen auch durch die Höchstgerichte geklärt¹⁴ und waren insgesamt nur selten Anlass für Probleme.¹⁵ Lediglich

11 Vgl dazu die Erläuternden Bemerkungen zur RV 559/12.

12 Dazu zählen neben der Privatwirtschaftsverwaltung etwa auch das Bau- und Raumordnungsrecht, das Steuerwesen, Veranstaltungsrecht, Melde- und Standesamtswesen, Straßenrecht, Umweltangelegenheiten, Vergaberecht, Agrar- und Wahlrecht.

13 Vgl dazu die Ausführungen von *Scharmer* in diesem Band.

14 So etwa die Frage der Zulässigkeit der Heranziehung von Amtssachverständigen auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, VfGH 7.10.2014, E 707/2014 oder jüngst die Aufhebung der Bestimmungen betreffend Verfahrenshilfe, VfGH 25.6.2015, G 7/2015. Vgl dazu *Hinterberger*, Verfahrenshilfe in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Verfassungsrecht, *juridikum* 2016, 58 und *Vasek*, Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten, *ZfV* 2016, 28.

hinsichtlich der organisationsrechtlichen Festlegungen des B-VG gab es in der Literatur vereinzelt Kritik, etwa an der Regelung betreffend die Bildung von Senaten.¹⁶

Fragwürdig erscheint freilich die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts, was die Zuständigkeiten seiner Außenstellen betrifft. Die „Dezentralisierung“ des Bundesverwaltungsgerichts bezweckt ja, einen bürgernahen Rechtsschutz auch in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesvollziehung zu gewährleisten. Stattdessen werden vergleichsweise wenige Zuständigkeiten an die Außenstellen delegiert bzw ohne Bezug auf ihre regionale Komponente. So ist es beispielsweise wenig sinnvoll, die Zuständigkeiten der Außenstellen in Asylsachen vom Herkunftsland der Asylwerber abhängig zu machen. Das vom Bundesverwaltungsgericht für die Begründung dieser eigenartigen Geschäftsverteilung ins Spiel gebrachte Spezialisierungsargument überzeugt schon deshalb nicht, weil eine solche Spezialisierung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde auch nicht erfolgt.

Durchaus kritisch zu sehen sind auch die teils extensiven Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte oberster Organe des Bundes. Dazu erging bereits im Jahr 2013 ein Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, die sich vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen dafür aussprach, Eintritts-, Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte des zuständigen Bundesministers, so sie überhaupt zweckmäßig und erforderlich scheinen, auf wenige im Gesetz genau geregelte Ausnahmefälle zu beschränken. Schließlich stünden dem zuständigen Bundesminister als oberstem Organ im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auch andere wirksame Instrumente wie Weisungen oder Erlässe zur Verfügung, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Die von der Bundesregierung eingesetzte Aufgabenreform- und Deregulierungskommission empfahl ebenso in ihrem ersten Bericht vom 17. September 2014, sämtliche Amtsbeschwerderechte und Amtsrevisionsrechte auf ihre Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit zu überprüfen und diese deutlich zu reduzieren. Auch aus Sicht der Praxis stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit – so hat eine

15 Siehe dazu jüngst *Segalla/Grubner*, Ein Jahr Landesverwaltungsgerichte – eine erste Bilanz, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2015 (2015) 281.

16 Vgl etwa *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ (2015) Rz 927/12.

Erhebung bei den Landesverwaltungsgerichten¹⁷ für 2014 ergeben, dass der Bund den Großteil der ihm zukommenden Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechte überhaupt nicht genutzt hat.¹⁸

Die praktische, verfahrensrechtliche Umstellung verlief indes weitgehend problemlos, was nicht zuletzt wohl auch an der 22 Jahre dauernden „Übergangszeit“ der UVS, zwischenzeitlich auch des Asylgerichtshofes liegen mag. So kann auch für Tirol festgehalten werden, dass der Übergang von Berufungs- und Vorstellungsverfahren auf das Landesverwaltungsgericht Tirol reibungslos funktioniert hat.¹⁹ Auch die Abläufe im Amt der Landesregierung haben sich zwischenzeitlich gut eingespielt, vor allem betreffend die durch Erlass des Landesamtsdirektors geregelten Prozesse der Beobachtung der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und der wechselseitigen Information sowohl auf Behördenseite als auch im Dialog mit den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol seine Erkenntnisse und Beschlüsse – mit Ausnahme sogenannter „Massenverfahren“²⁰ – innerhalb von drei Wochen im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht. Dadurch ist gerade auch für die Oberbehörden im Amt der Landesregierung eine zeitnahe Verfolgung der Judikatur möglich.

IV. Resümee

Die tiefgreifendste Reform der Verwaltungsorganisation und des Rechtsschutzes in der in Verwaltung in Österreich seit der Einführung der Verwaltungsverfahrensgesetze 1925 ist geglückt und hat, was den bürgernahen Rechtsschutz betrifft, zweifellos Vorteile gebracht. Der Umstieg auf das neue System, in welchem von der Rechtswissenschaft noch viele Fragen zu klären sein werden, ist, jedenfalls in Tirol, verwaltungsorganisatorisch geglückt. Dies spricht für eine gute Vorbereitung und Begleitung der Reform durch die zuständigen Stellen.

17 Diese erfolgte in Zusammenhang mit der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17.4.2015 (VSt-5798/21).

18 Vgl im Detail den 39. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2014 (2015) 52 f.

19 Siehe dazu den Beitrag von *Purtscher* im vorliegenden Band.

20 Konkret: AIDS-Gesetz 1993, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, Fremdenpolizeigesetz 2005, Geschlechtskrankheitengesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Glücksspielgesetz, IG-L, KFG 1967, SPG (Strafverfahren), StVO 1960, (Tiroler) Landes-Polizeigesetz, ASVG, AuslBG.

Der Weg in den Justizstaat, der ein europäischer Trend ist, wurde mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich weiter beschritten, auch dies hat die Veranstaltung gezeigt: Das Verwaltungsverfahren ist weiter verrechtlicht worden, im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren steht die belangte Behörde den beschwerdeführenden Parteien kontradiktorisch gegenüber und nicht erst im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Auch für die berufsmäßigen Parteienvertreter ist die Verrechtlichung des Verwaltungsverfahrens ein Gewinn. Die Beziehung der Amtssachverständigen durch das Landesverwaltungsgericht hat sich, soweit sich dies derzeit abschätzen lässt, ebenfalls im Wesentlichen als problemlos erwiesen.

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, in der Praxis den Dialog zwischen Landesverwaltungsgericht und die den Behörden des Landes und der Gemeinden aufrecht zu erhalten und die Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes im Interesse eines bürgernahen Rechtsschutzes gegenüber allfälligen Zugriffen durch den Bundesgesetzgeber zu verteidigen.

Referenten und Herausgeber

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, Universität Innsbruck, Direktor des Instituts für Föderalismus

Dr. Wolfgang Fasching, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Wien

RA Dr. Markus Heis, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck

Dr. Markus Maaß, Bezirkshauptmann von Landeck

Dr. Harald Neuschmid, Richter und Kammervorsitzender beim Bundesverwaltungsgericht sowie Leiter der Außenstelle Innsbruck

Mag. Robert Pollanz, Leiter des Referats Baurecht im Stadtmagistrat Innsbruck

Dr. Christoph Purtscher, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol

Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs, Landesobmann und stv. Bundesobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Dr. Niklas Sonntag, Institut für Föderalismus, Innsbruck

Mag. Bernhard Walser, Vorstand der Abteilung Agrargemeinschaften, Amt der Tiroler Landesregierung

FÖDERALISMUS – DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,00)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,00)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (vergriffen)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,00)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (vergriffen)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger** (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (vergriffen)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger** (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 5,00)

- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzgleichsystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Klippen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini, Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (vergriffen)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 30 **Christina Schön**, Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-29-6 (€ 7,00)
- FÖDOK 31 **Stefan Waschmann**, Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-30-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 32 **Peter Bußjäger/Jens Woelk** (Herausgeber), Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Streiflichter zu einem komplexen Projekt. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-31-9 (€ 7,00)

- FÖDOK 33 **Esther Seha**, Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich. Innsbruck 2010.
ISBN 978-3-901965-33-3 (vergriffen)
- FÖDOK 34 **Peter Bußjäger/Stefan August Lütgenau/Erich Thöni**, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat. Innsbruck 2012. ISBN 978-3-901965-34-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 35 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Marija Radosavljevic**, Der Bund und seine Dienststellen. Zentralisierung und Dezentralisierung – die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform. Eine vergleichende verwaltungswissenschaftliche Studie. Innsbruck 2015.
ISBN 978-3-901965-35-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 36 **Institut für Föderalismus** (Herausgeber), Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg – Studie der BAK Basel Economics AG. Innsbruck 2016.
ISBN 978-3-901965-36-4 (€ 5,00)
- FÖDOK 37 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol. Innsbruck 2016.
ISBN 978-3-901965-37-1 (€ 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungrechtspflege als wirk-samer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.